

Ordnung

über die Bildung eines Beirates in den Kindertagesstätten der SAMTGEMEINDE LACHENDORF in der Fassung vom 21.04.1994

§ 1

Grundsatz

Zur Förderung der Zusammenarbeit und des Vertrauens zwischen Erzieherinnen und Erziehern, Eltern und der Samtgemeinde werden Kindergartenbeiräte gebildet.

§ 2

Zusammensetzung

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) Pro Gruppe * ein Gruppensprecher oder eine Gruppensprecherin und der Elternratsvorsitzende bzw. die Elternratsvorsitzende
- b) Pro Gruppe * eine Fach- bzw. Betreuungskraft und die Kindergartenleitung
- c) Ein Vertreter des Kindertagessträgers
- d) Ein Vertreter des Samtgemeinderates

§ 3

Aufgaben

- I. Nach § 10 (4) des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erfolgen wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit.
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

Benehmen heißt, daß eine Abstimmung erfolgen muß. Es braucht jedoch keine Übereinstimmung erzielt zu werden, vielmehr genügt es, wenn dem Beirat Gelegenheit gegeben wird, sich zu den jeweiligen Sachgegenständen zu äußern. Weder Träger noch die Kindertagesstättenleitung sind auf die Zustimmung des Beirates angewiesen.

* Incl. Spielgruppen

Der Beirat regelt das Wahlverfahren der Gruppensprecher oder Gruppensprecherin einer Kindergartengruppe sowie deren Vertretung (§ 10 (1) KiTaG).

II. Darüberhinaus erfüllt der Beirat folgende Aufgaben:

1. Förderung der Zusammenarbeit der Eltern, Erziehern und Erzieherinnen und der Samtgemeindeverwaltung,
2. Beratung über Wünsche, Anregungen, Vorschläge und Beschwerden der Eltern,
3. Erörterung der aus den Elternräten vorgeschlagenen Beratungsthemen,
5. Vorschlagsrecht bei abweichender Festlegung des Kindergartenjahres.

§ 4

Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden

Der Kindergartenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende, die der Elternschaft angehören. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ruft in Abstimmung mit der Kindergartenleitung und dem Kindergartenträger den Kindergartenbeirat nach Bedarf ein. Über die Sitzung des Kindergartenbeirates werden Protokolle gefertigt. Schriftführer oder Schriftführerin ist jeweils ein Elternvertreter.

§ 5

Vertraulichkeit

Persönliche Angelegenheiten der Kinder, Elternvertreter oder der Erzieher oder Erzieherinnen sind ebenso wie Personalangelegenheiten vertraulich zu behandeln. Darüberhinaus kann bei den Arbeitssitzungen die Beratung einzelner Punkte für vertraulich erklärt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Beiratsordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Lachendorf zum 01.08.1994 in Kraft und löst die bisherige Ordnung über die Tätigkeiten der Elternbeiräte in den Kindergärten der Samtgemeinde Lachendorf vom 23. Januar 1978 ab.

Lachendorf, den 21.04.1994

SAMTGEMEINDE LACHENDORF

Siegel

-Samtgemeindebürgermeister-
(Thölke)

-Stellv. Samtgemeindedirektor-
(Westermeyer)